

## Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für medizinische Fußpflege (podologische Behandlungen)

Aufwendungen der medizinischen Fußpflege / podologischen Therapie sind nach Anlage 5 zu § 18 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

Leistung	Betrag in Euro
Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	30,70
Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	44,00
Erstversorgung mit einer Federstahldraht- Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv- Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach ein bis zwei Wochen	194,60
Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross- Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach ein bis zwei Tagen	37,40
Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlustes oder Bruches der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht- Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	74,80
Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	37,40
Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch, zzgl. Fahrtkosten (§ 18 Abs. 1 NBhVO)	12,10
Besuch mehrerer Patienten einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person, zzgl. Fahrtkosten (§ 18 Abs. 1 NBhVO)	6,10

**Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre NKVK